# Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung Oberste Bauaufsichtsbehörde



Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

An Behörden und Verbände gemäß Verteiler

ausschließlich per E-Mail

Auskunft erteilt Kai Melzer

Dienstgebäude: Contrescarpe 72

Zimmer S 2.21

Tel. +49 421 3 61-1 60 81 E-Mail

kai.melzer@bau.bremen.de Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben) FB 01-6 / LBO-Novelle-2024

Bremen, 28. September 2023

### **Anhörung**

- 1. zur Neufassung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-24),
- 2. zur Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes (BremIngG) und
- 3. in Abstimmung mit der Senatorin für Umwelt, Klimaschutz und Wissenschaft zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (GEGV)

mit Möglichkeit zur Stellungnahme bis Freitag, 3. November 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Notwendigkeit einer Novellierung der aktuell gültigen Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-22) in der Fassung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBI. S. 603) und des Bremischen Ingenieurgesetzes (BremIngG) vom 25. Februar 2003 (Brem.GBI. 2003, S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 910, 912) ergibt sich insbesondere durch zwingende Anpassungen des Landesrechts an europarechtliche Vorgaben zur baldmöglichsten Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens (VVV 2018/2291) der Europäischen Kommission (KOM) gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Richtlinienumsetzung der Richtlinie EG 2005/36. Betroffen sind die Anforderungen an die Bauvorlageberechtigung nach § 65 BremLBO und § 13 des BremlngG auf Grundlage von §§ 65 ff. der im September 2022 durch Beschluss der 140. Bauministerkonferenz in Abstimmung mit der KOM angepassten Regelungen in der Musterbauordnung (MBO).

Da die bremischen Regelungsinhalte miteinander verknüpft sind, muss die gleichzeitige Änderung beider Fachgesetze über ein Artikelgesetz erfolgen.

Zu den Entwürfen der einzelnen Fachgesetze:

#### Neufassung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-24)

Unter Berücksichtigung der Wertigkeit anderer parallel zur Umsetzung anstehenden bauordnungsrechtlichen Themenkomplexe hat sich die ehemalige Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im März 2023 bewusst gegen eine "isolierte Bauvorlageberechtigungsnovelle", sondern für die Erstellung einer um-

- Seite 1 von 3 -

Dienstgebäude Contrescarpe 72 28195 Bremen Hochgarage Herdentor Hochgarage Am Bahnhof

Eingang Contrescarpe 72 28195 Bremen

Bus/Straßenbahn Haltestellen Herdentor

StNr.: 60/100/07141 UStID: DE327599872 Sparkasse Bremen

Bankverbindungen

IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX Deutsche Bundesbank

IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

Internet: https://bau.bremen.de Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Weitere Informationen finden Sie hier: https://bau.bremen.de/info/dsqvo-kontakt

fänglichen Vollnovelle der BremLBO ausgesprochen, da die weiteren Regelungsinhalte ebenfalls einer zügigen gesetzgeberischen Umsetzung bedürfen, so dass der vorgelegte Gesetzentwurf folgende Eckpunkte enthält:

- 1.1. EU-rechtskonforme Anpassung der Anforderungen an die Bauvorlageberechtigung wg. Vertragsverletzungsverfahren 2018/2291 KOM gegen DEU,
- 1.2. Fortsetzung der Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren,
- Überführung des Ortsgesetzes über die Begrünung von Freiflächen und Flachdachflächen in der Stadtgemeinde Bremen (Begrünungsortsgesetz Bremen) vom 28.03.2023 (Brem.GBI. S. 282) in die BremLBO als Baustein der Klimaanpassungsmaßnahmen,
- 1.4. Feststellen und definieren der Berührungspunkte zum Bremischen Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie (Bremisches Solargesetz) vom 2. Mai 2023 (Brem.GBI. S. 443),
- 1.5. Anpassungen der Vorschriften zum barrierefreien Bauen,
- 1.6. Erweiterung des Kataloges der verfahrensfreien Vorhaben,
- 1.7. Anpassungen an die 2022 2023 fortgeschriebene Musterbauordnung (MBO) mit Umsetzung in Landesrecht (z.B. Abstandsflächenrecht, Brandschutz, Energiebereitstellung, Bauen im Bestand / "Umbauordnung", Typengenehmigung),
- 1.8. Einführung einer Experimentierklausel für den "Gebäudetyp E" sowie
- 1.9. kleinere verfahrensrechtliche Anpassungen (Bremensien)

## 2. Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes

Unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Besonderheiten soll § 65 BremLBO-2024 wie bisher nur die Grundanforderungen an die Bauvorlageberechtigung enthalten.

Weitergehende berufsbezogene Regelungen an die Anforderungen / Qualifikation / Studieninhalte der Bauvorlageberechtigten sowie an die erforderliche Listenführung der Ingenieurkammer sollen wie bisher im Bremischen Ingenieurgesetz normiert sein. Ergänzend soll deshalb im Rahmen eines Artikelgesetzes eine korrespondierende Anpassung des § 13 BremIngG hinsichtlich der weitergehenden Regelungsinhalte an "Bauvorlageberechtigte" mit den neuen §§ 13a bis d erfolgen, worin die erweiterten Inhalte der §§ 65a bis d MBO-2022 inhaltlich unverändert übernommen werden sollen. Infolgedessen sind im BremIngG weitere redaktionelle Anpassungen erforderlich.

### 3. Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes

Durch die Änderung des § 65 BremLBO betreffend die Anforderungen an die Bauvorlageberechtigung ergeben sich notwendige redaktionelle Folgeänderungen in § 5 der Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (GEGV) vom 1. November 2022 (Brem.GBI. 2022, S. 840).

Für weitergehende Ausführungen zu den Eckpunkten / Rechtsänderungen wird auf die Begründung zum jeweiligen Gesetzentwurf verwiesen.

Sie erhalten hiermit die Gelegenheit, zu den vorgelegten Gesetzentwürfen

#### bis zum 3. November 2023

in elektronischer Form mit einem Word-Dokument oder einfacher E-Mail an meine Mailadresse kai.melzer@bau.bremen.de Stellung zu nehmen.

Die erforderlichen Unterlagen sind als Anlagen zu dieser E-Mail beigefügt, ansonsten stehen diese auf der Ressorthomepage unter:

https://www.bau.bremen.de/bau/planen-bauen/rechtsgrundlagen-3559

für jedermann zum Download bereit. Falls Sie sich nicht äußern, gehe ich von Ihrer stillschweigenden Zustimmung zu den Gesetzentwürfen aus.

Ohne dass Sie eine offizielle Fristverlängerung erbitten müssen, kann ich Ihnen – sofern erforderlich - eine stillschweigende **Nachfrist bis spätestens 17. November 2023** einräumen. Danach eingehende Stellungnahmen können keine Berücksichtigung mehr finden, da die Fortsetzung des Gesetzgebungsverfahrens bereits terminiert ist.

Ebenso weise ich darauf hin, dass sich die geplanten Anpassungen an die Musterbauordnung betreffend die Fortschreibungen der Jahre Jahre 2022 und 2023 (u.a. Brandschutz sowie die geplanten Erleichterungen für das Bauen im Bestand) derzeit noch in einem finalen Abstimmungsprozess der Gremien der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) befinden, so dass es hier nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ebenfalls noch zu einer "mustertreuen" Anpassung der Vorschriften kommen kann.

Darüber hinaus befindet sich insbesondere die beigefügte Begründung zum Gesetzentwurf der BremLBO-2024 noch in einer Rechtsprüfung, so dass noch mögliche "Unstimmigkeiten" vorhanden sein können.

Die für die Komplexität der umfänglichen Regelungsmaterie überaus kurze Fristsetzung sowie parallel noch laufende Abstimmungsprozesse bitte ich im Namen der Ressortleitung um Verständnis. Sie ist jedoch dem von hier aus nicht zu vertretenden Umstand geschuldet, dass die EU-Kommission die Länder zu einer "schnellstmöglichen Umsetzung" der angepassten Anforderungen an die Bauvorlageberechtigung in Landesrecht aufgefordert hat, um das Vertragsverletzungsverfahren ohne Strafzahlungen zu beenden. Sie hat hierfür im Juli 2023 eine Frist spätestens bis zum Ende des zweiten Quartals 2024 genannt, so dass das Gesetzgebungsverfahren von der Senatorin für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung mit der gebotenen Eile voranzutreiben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Melzer

### Anlagen:

Anlage 1	Gesetzentwurf zur Neufassung der Bremischen Landesbauordnung, Anhörungsfassung vom 28.09.2023
Anlage 2	Begründung zum Gesetzentwurf der BremLBO-2024, Anhörungsfassung vom 28.09.2023
Anlage 3	Änderungssynopse BremLBO-22 / Entwurf BremLBO-24, Stand 28.09.2023
Anlage 4	Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes in der Fassung vom 29.08.2023
Anlage 5	Begründung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes in der Fassung vom 29.08.2023
Anlage 6	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes mit Begründung vom 11.08.2023
Anlage 7	Verteiler zur Ressort- und Verbändeanhörung